

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großneuhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl.S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl.1994 Seite 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen am 13.02.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €, die sich aus 26,00 € Grundbetrag und 0,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 26,00 €
 - Gerätewart 13,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1994 außer Kraft.

Großneuhausen, den 20.05.2003

Kilian
Bürgermeister



Aushangvermerk:

Satzung ausgehängen am ... 27.05.2003 ...

Unterschr.: *Redner*

Satzung abgenommen am ... 06.06.2003 ...

Unterschr.: *Redner*